



## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr. 170/2012

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Ja	05.11.2012			
Gemeinderat	Ja	19.11.2012			

### **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Riedlinger Straße/Laurenbühlweg" - Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB sowie nach § 74 LBO**

#### **I. Beschlussantrag**

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird der Bebauungsplan "Riedlinger Straße/Laurenbühlweg", Plan des Stadtplanungsamtes Nr. 905/14 Index 2 vom 18.09.2012 im Maßstab 1 : 200 nach § 10 BauGB i. V. m. § 4 GemO Baden-Württemberg als Satzung beschlossen.
2. Die örtlichen Bauvorschriften "Riedlinger Straße/Laurenbühlweg" i. d. F. vom 18.09.2012 werden nach § 74 LBO i. V. m. § 4 GemO Baden-Württemberg als Satzung beschlossen.

#### **II. Begründung**

##### 1. Städtebauliche Zielsetzung:

Der Bebauungsplan will die Voraussetzungen für den Neubau von zwei 3-geschossigen (zzgl. Dachgeschoss) Mehrfamilienhäusern für stadtnahe Etagenwohnungen schaffen. Ebenso will er – parallel zur Riedlinger Straße und zur Mittelbiberacher Steige – einen langgestreckten, rechnerisch 3-geschossigen Baukörper (zzgl. Dachgeschoss) zulassen, der in seiner Höhenentwicklung an den Geländeverlauf angepasst ist. Die notwendigen Stellplätze sind in Tiefgaragen herzustellen. Das gesamte Plangebiet soll als "Allgemeines Wohngebiet" ausgewiesen werden.

##### 2. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der gebilligte Bebauungsplanentwurf lag vom 18. Mai bis einschließlich 18. Juni 2012 zu jedermanns Einsicht aus. Obwohl sich während dieser Zeit jedermann, auch von der Planung nicht unmittelbar Betroffene, äußern konnten, sind Stellungnahmen nicht eingegangen.

3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Die möglicherweise betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange stimmten der Planung vorbehaltlos zu.

4. Naturschutzrechtlicher Ausgleich/Umweltbericht:

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung – wie hier – ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich (§ 1 a Abs. 3 S. 5 BauGB). Ebenso wenig bedarf es eines Umweltberichts.

Brugger

Christ